

umfaßt. Bei den Editionsgrundsätzen folgt v. Brandt im wesentlichen der schon von F. Rörig entworfenen Anlage der Regesten. Beiden Bänden ist ein Personenregister beigegeben. A. G.

Wolf-Heino Struck, Neue Quellen zur mittelalterlichen Geschichte des Reichsstifts Wetzlar, vornehmlich aus dem Nachlaß Allmenröder, Hessisches Jb. für LG 24 (1974) S. 1—36. — Als Nachtrag zu seinen in DA 26, 252 f. angezeigten Regesten des Marienstifts zu Wetzlar verzeichnet der Vf. weitere 42 das Reichsstift betreffende Urkunden aus der Zeit von 1261—1487, die z. T. nur die bisherige Überlieferung verbessern, in 23 Fällen jedoch einen bislang unbekannten Text bieten. Die Regesten sind durch einen Index erschlossen. Aus der Überlieferung der hier genannten Stücke werden zugleich neue Erkenntnisse zur Geschichte des Stiftsarchivs im 19. Jh. gewonnen (S. 1—10). C. S.

Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313—1340), bearb. von Marianne Pop (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 25) München 1972, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 61* u. 373 S., 2 Tafeln. — Die Verfasserin untersucht und ediert eines der ältesten Beispiele eines Kanzleibuchs aus einem geistlichen Territorium. Es handelt sich um eine Hs., die unter dem Regensburger Bischof Nikolaus von Ybbs, der vor seinem Pontifikat als Notar Kaiser Heinrichs VII. und als Protonotar König Johanns von Böhmen tätig war, im Jahr 1320 angelegt und bis 1340 verwendet worden ist. Nach den Ausführungen Popps hat man in der Hs. kein Ein- oder Auslaufregister, auch nicht ein Diplomatar, Brief- oder Geschäftsbuch, als das sie in der Literatur bezeichnet wurde, zu sehen, sondern „ein aus Verwaltungsakten künstlich geschaffenes Konglomerat, eine für den süddeutschen Raum einmalige Überlieferung“. Ohne systematische und chronologische Ordnung sind in der von sieben Schreibern geführten Hs. Unterlagen aller Art enthalten: Urkunden des Bischofs, Korrespondenz zu drei großen Prozessen, Schriftstücke zur Verwaltung der Diözese, Lehnurkunden und sonstige Besitztitel. Aus einer Gruppe von Einträgen geht die Stellung des Bischofs als ordentlicher geistlicher Richter und die seiner Beamten als Gerichtsnotare hervor. Somit kann, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, diesen Einträgen öffentliche Glaubwürdigkeit sowie die Wirksamkeit einer Notariatsimbreviatur zugesprochen werden. Der Editionsteil dieser sorgfältigen Arbeit (deren Einleitung 1967/68 von der Universität München als Dissertation angenommen wurde) enthält mehr als 200 überwiegend bislang ungedruckte Texte. A. G.

Hanns Wohlgemuth, Das Urkundenwesen des Deutschen Reichshofgerichts 1273—1378. Eine kanzleigeschichtliche Studie (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 1) Köln-Wien 1973, Böhlau Verlag, XXI u. 300 S., 32 Tafeln. — Mit dieser Arbeit wird eine neue rechtshistorische Reihe eröffnet. Der Arbeitsplan sieht vor, den Wirkungsbereich der Gerichtsbarkeit des Reiches vom hohen MA bis zur Begründung des Reichskammergerichts vollständig zu erschließen. Wohlgemuth hat sich mit seiner (aus einer von ihm 1932 am Wiener Institut bearbeiteten Hausarbeit hervorgegangenen) Untersuchung bereits 1936 unter dem Familiennamen Krupicka an der philosophischen Fakultät der Universität Breslau habilitiert und 1937 unter dem Titel „Das Urkundenwesen des Deutschen königlichen Hofgerichtes von 1273—1378“ in einem 28 Seiten umfassenden Auszug die wichtigsten Ergebnisse im Druck vorgelegt. Die ganze Arbeit sollte dann „in absehbarer Zeit“ in der von Leo Santifaller, seinerzeit Professor in Breslau, neu eröffneten Reihe „Historisch-